

Spezifische Grundkenntnisse der Pflege

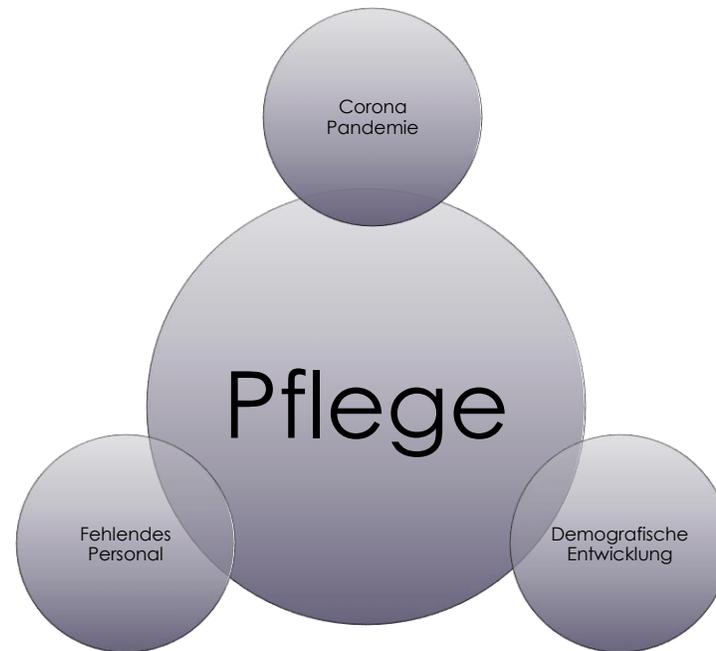
AGENDA

- Abschnitt 1:** EINLEITUNG IN DEN THEMENSCHWERPUNKT PFLEGE
- Abschnitt 2:** ERRICHTER UND BETREIBER VON PFLEGEEINRICHTUNGEN
- Abschnitt 3:** HEIMBEWOHNER
- Abschnitt 4:** MITARBEITER
- Abschnitt 5:** AUFSICHT UND KONTROLLE
- Abschnitt 6:** COVID-19 PANDEMIE

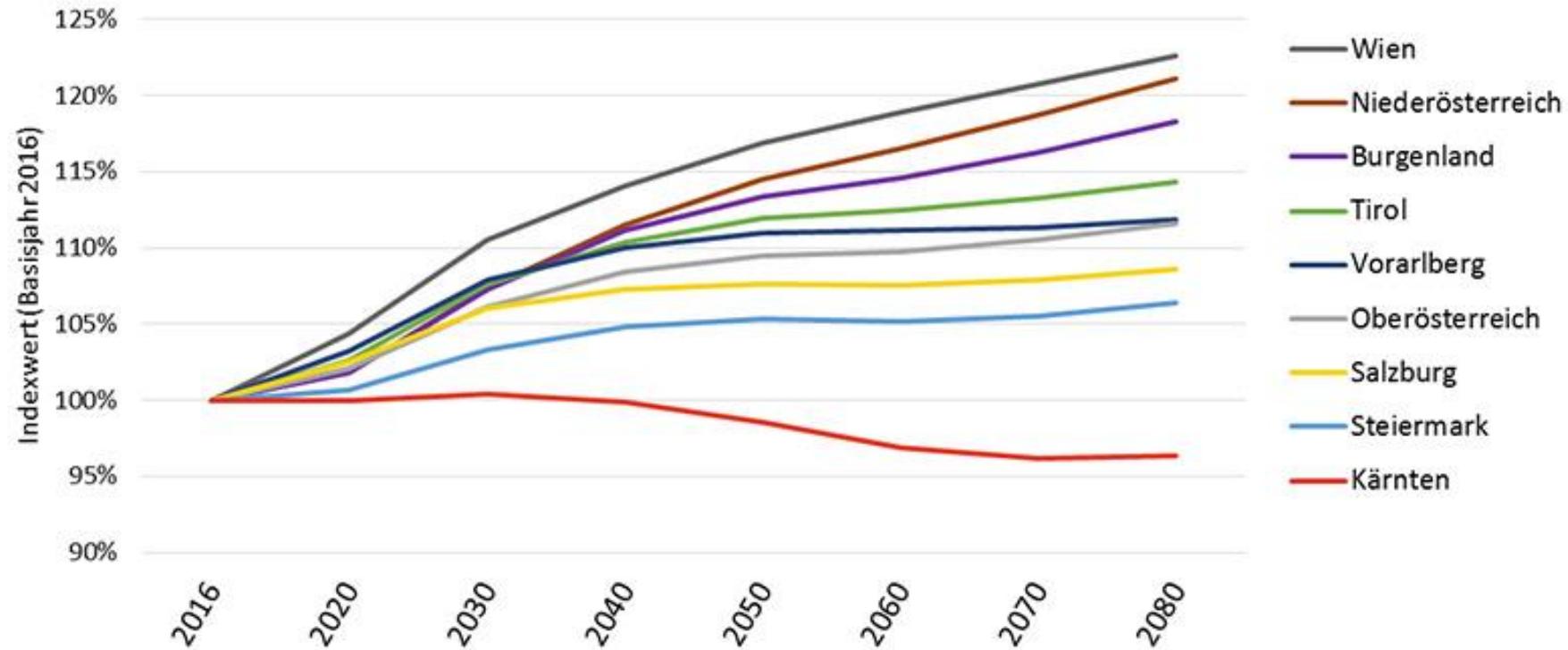
Abschnitt 1

EINLEITUNG IN DEN THEMENSCHWERPUNKT PFLEGE

Einleitung in den Themenschwerpunkt Pflege



Bevölkerungsentwicklung nach Bundesländern 2016 bis 2080



Quelle: Statistik Austria (2017)

Einleitung in den Themenschwerpunkt Pflege

Höhere Lebenserwartung
Längere Selbstständigkeit



Späterer Eintritt ins Pflegeheim

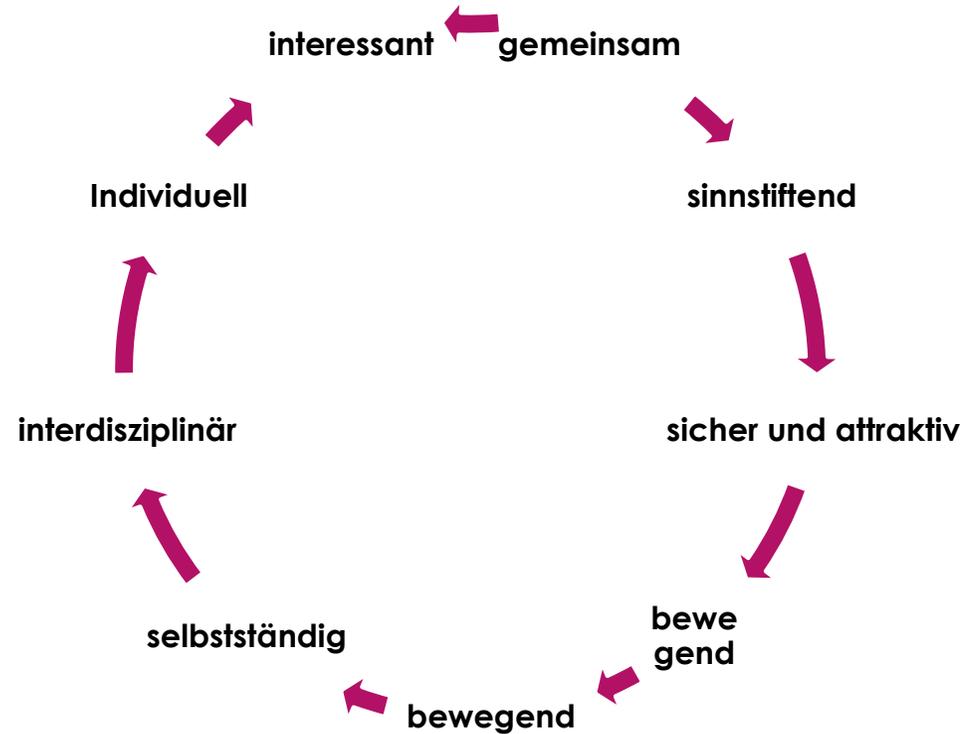


Multimorbide Personen
Demenzielle Erkrankungen
Gerontopsychiatrie

Pflegebedürftigkeit aufgrund von z.B. Krankheiten oder Unfällen

Einleitung in den Themenschwerpunkt Pflege

Arbeiten in der Pflege
ist aber auch:



Einleitung in den Themenschwerpunkt Pflege

- ▶ Kärntner Mindestsicherungsgesetz
- ▶ Kärntner Heimgesetz
- ▶ Kärntner Heimverordnung
- ▶ Heimvertragsgesetz
- ▶ Erwachsenenschutzgesetz
- ▶ Heimaufenthaltsgesetz
- ▶ GuKG
- ▶ K-SBBG
- ▶ K-GVVBG
- ▶ K-GMG
- ▶ Covid Maßnahmenverordnung
- ▶ Datenschutzgrundverordnung

Abschnitt 2

ERRICHTER UND BETREIBER VON PFLEGEEINRICHTUNGEN

Errichter und Betreiber von stationären Pflegeeinrichtungen in Kärnten

- ▶ Sozialhilfeverbände (WO, VK, KL, VL, Spittal, St. Veit, Feldkirchen)
- ▶ Städte mit eigenem Statut (z.B. Villach, Klagenfurt)
- ▶ Gemeinnützige Vereine (z.B. AVS)
- ▶ Gemeinnützige Gesellschaften mit beschränkter Haftung (z.B. Diakonie de la Tour, Caritas)
- ▶ Private Heimbetreiber

Sozialhilfeverband

Gesetzliche Pflichtverband aller Gemeinden eines politischen Bezirkes auf Basis des K-MSG

Errichter und Betreiber von

- Altenwohn- und Pflegeheimen
- Einrichtungen für Menschen mit Behinderung
- Einrichtungen für Süchtige
- Einrichtungen für chronisch Kranke

Keine SHV in Klagenfurt und Villach

Sozialhilfeverband

Finanzierung und Kostentragung

Verbandsumlagen der beteiligten Gemeinden (z.B. Personal, laufender Betrieb)

Betreuungskosten

Setzen sich zusammen aus: **Normalverpflegung**, **Grundbetreuung** und **besonderen Pflegeleistungen**

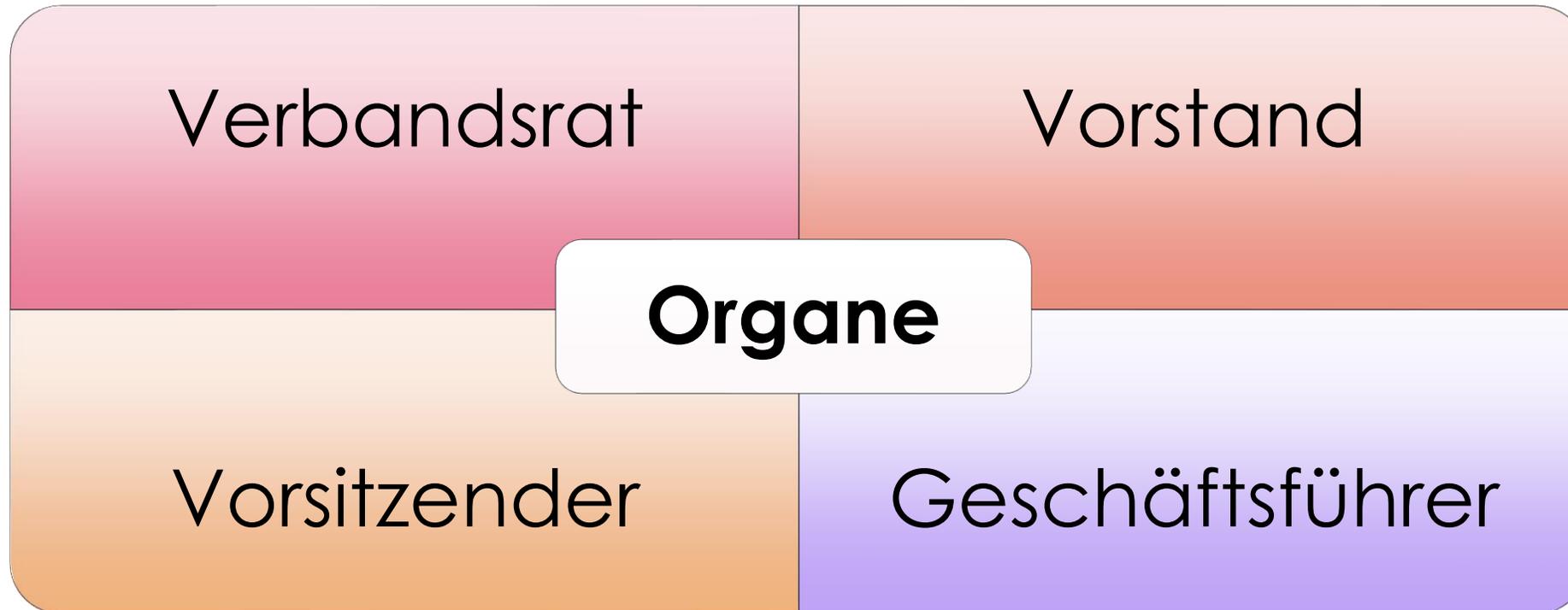
Grundlage dafür bilden Sockelbetragsvereinbarungen zwischen den Betreibern und der Abteilung 5 des Amtes der Kärntner Landesregierung

Nur ein geringer Anteil der Kärntner Pflegeheimbewohner können ihren Aufenthalt zur Gänze als **Selbstzahler** eigenständig finanzieren und

Der Großteil der Kärntner Pflegeheimbewohner sind zumindest z.T. **Mindestsicherungsempfänger**. In diesen Fällen übernimmt das AKL auf Antrag jenen Teil der anfallenden Kosten, die nicht aus dem eigenen Einkommen des HBW oder Unterhaltsansprüchen Dritten gegenüber finanziert werden können

Dem Heimbewohner bleibt ein **Taschengeld** (20% des Einkommens zuzüglich der Sonderzahlungen)

Sozialhilfeverband (KÖR)



Sozialhilfeverband

Verbandsrat

- Bürgermeister aller beteiligten Gemeinden des Bezirkes
- Wählen den Vorstand
- Erlassen die Geschäftsordnung
- Stellen den Voranschlag fest (Budget für ein Jahr im Voraus)
- Genehmigen den Rechnungsabschlusses

z.B. Dienstgeberkündigung nach mehr als 3 Dienstjahren

Entscheiden über Anträge auf Jubiläumszuwendungen...

Sozialhilfeverband

Vorstand

besteht aus 7 Mitgliedern (Wahlvorschläge auf Grundlage des Verhältniswahlrechts der verbandsangehörigen Gemeinden)

Wählen den Vorsitzenden

Zuständig für alle Aufgaben, die nicht – kraft Gesetz – einem anderen Organ übertragen sind

Sozialhilfeverband

Geschäftsführung

- ▶ Wird vom Verbandsrat gewählt
- ▶ Besorgung der laufenden Geschäfte des SHV
- ▶ (z.B. der Bezirkshauptmann bzw. die Bezirkshauptfrau des jeweiligen politischen Bezirkes oder eine andere geeignete Person, z.B. der Geschäftsstellenleiter

Abschnitt 3

HEIMBEWOHNERINNEN

Kärntner Mindestsicherungsgesetz

K-MSG (2007)

Kärntner Mindestsicherung

Ziel

Hilfe des Landes Kärnten für ein selbstbestimmtes Leben und soziale Teilhabe zur Deckung notwendiger Bedürfnisse von Personen, die von sozialen Notlagen und Ausgrenzung bedroht sind

Leistungen

- ▶ persönliche Hilfe
- ▶ Sachleistung
- ▶ Geldleistung

Kärntner Mindestsicherung

Voraussetzung für die Antragsberechtigung

- ▶ Hauptwohnsitz oder tatsächlichen Aufenthalt in Kärnten
- ▶ Obdachlose mit Hauptwohnsitzbestätigung
- ▶ Österreichische Staatsbürger
- ▶ Asylberechtigte
- ▶ Dauerhaft niedergelassene Fremde (wenn 5 Jahre rechtmäßig in Österreich)

Kärntner Mindestsicherung

Subsidiaritätsprinzip

Primär: Eigene Mittel und Unterhaltsrechte ausschöpfen

Sekundär: Mindestsicherung

Höhe der Mindestsicherung ist somit abhängig vom

- ▶ Eigenen Einkommen
- ▶ Eigenen Vermögen
- ▶ Wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit unterhaltspflichtiger Personen im gemeinsamen Haushalt

Kärntner Mindestsicherung

Für welche Bereiche kann Mindestsicherung gewährt werden?

- SM für die Unterbringung in stationären und teilstationären Einrichtungen
- SM bei Krankheit
- SM durch Pflege
- SM für Menschen in besonderen Lebensverhältnissen

Beispiel:

Unterbringung eines “Mindestpensionisten” (Ausgleichszulagenempfänger) in einem Pflegeheim, das nach dem Kärntner Heimgesetz bewilligt ist und mit dem zudem eine Vereinbarung nach § 61 Abs. 5 und 7 K-MSG vorliegt oder von einem Sozialhilfeverband errichtet und betrieben wird.

Kärntner Mindestsicherung

Pflegegeld

Ausschlaggebend für die Höhe ist der Pflegebedarf. Es sind 7 Stufen vorgesehen. Für die Aufnahme in ein Pflegeheim ist grundsätzlich Pflegestufe 4 notwendig.;

Ausnahmsweise ist bei Vorliegen einer entsprechenden Indikation eine Kostenübernahme im Rahmen der Mindestsicherung ab der Pflegestufe 3 möglich (Einzelfallbetrachtung);

Festlegung des monatlichen Pflegebedarfs im Rahmen einer Begutachtung durch einen Arzt oder eine Pflegefachkraft;

Kärntner Heimgesetz

K-HG (1996)

Kärntner Heimgesetz

Ziel

- ▶ Interessen
- ▶ Bedürfnisse
- ▶ Menschenwürde
- ▶ Selbstbestimmung
- ▶ Individualität

der HeimbwohnerInnen so gut als möglich zu schützen

Kärntner Heimgesetz

Anwendungsbereich

- ▶ Volljährige Personen
- ▶ Betreuung und Hilfe bedürfen
- ▶ vorübergehend, dauerhaft oder während einen Teil des Tages untergebracht sind

z.B. in einem Wohnheim, einem Pflegeheim oder einer Pflegestation

Kärntner Heimgesetz

- ▶ Informationspflicht für HeimbewohnerInnen (AGB, Tarife, Heimvertrag, Aufsichtsrecht des Landes)
- ▶ Wohn- und Betreuungsstandards (Land)
- ▶ Betreuungsdokumentation (Betreuungsbedarf, pflegerische, therapeutische, medizinisch delegierte Leistungen, Medikamente, Verpflegung)
- ▶ Hygienemaßnahmen (Pläne)
- ▶ Betriebsrichtlinien des Heimbetreibers (Dienstleistungsangebote, Betreuungs- und Pflegekonzept, Darstellung von Kompetenzen und Verantwortlichkeiten für sämtliche Teilbereiche, Qualitätsmanagement-System)

Kärntner Heimgesetz

Verschwiegenheitspflicht

Informationen zum Gesundheitszustand, zu persönlichen, wirtschaftlichen und sonstigen Verhältnissen der Heimbewohner, welche die MitarbeiterInnen ausschließlich aufgrund ihrer Tätigkeit bekannt sind

- ▶ während des aufrechten Dienstverhältnisses
- ▶ nach Beendigung des Dienstverhältnisses

Kärntner Heimgesetz

Auskünfte aus der Betreuungsdokumentation

nur mit Zustimmung des Heimbewohner zulässig
(z.B. Codewort)

Ausnahmen möglich (z.B. Gefahr im Verzug)

Kärntner Heimgesetz

regelt, welche Daten (Heimbetreiber und AKL) zur Aufgabenerfüllung verarbeitet werden dürfen:

- ▶ Pflege- und Betreuungspersonen
- ▶ Heimbezogene Daten
- ▶ Klientenbezogene Daten

Kärntner Heimverordnung

K-HEIMVO (2005)

Kärntner Heimverordnung

Definiert

- ▶ Wohnheim für alte Menschen
- ▶ Pflegeheeeinrichtungen
- ▶ Tageszentren
- ▶ Anforderungen an das Gebäude bzw. die Außenanlage
- ▶ Pflegerische und soziale Betreuung

Kärntner Heimverordnung

Pflegeschlüssel aktuell

1 Vollzeitäquivalent für 2,4 HeimbewohnerInnen (DGKP, DSB, FSB, PA, HH)

+1/2 Vollzeitäquivalent für die Animation (FSB)

Personalzusammensetzung

20% DGKP

70% DSB, FSB, PA

10% HH

Festlegung des Pflegeschlüssels \Rightarrow Land

Einhaltung des Pflegeschlüssels \Rightarrow Heimbetreiber

Kärntner Heimverordnung

Heimträger hat darauf hinzuwirken, dass es in jeder Einrichtung

- ▶ eine Betreuungsperson mit Fortbildung im Bereich **Sterbebegleitung**
- ▶ eine Person mit Sonderausbildung zur **Hygienefachkraft** und
- ▶ eine Person mit Weiterbildung im **Wundmanagement** gibt

- ▶ **Supervision** soll bedarfsgerecht ermöglicht werden

- ▶ Für jedes Pflegeheim muss eine **Heimleitung** und eine **Pflegedienstleitung** bestellt sein

Heimvertragsgesetz

12. BUNDESGESETZ, MIT DEM IM KONSUMENTENSCHUTZGESETZ BESTIMMUNGEN
ÜBER DEN HEIMVERTRAG EINGEFÜHRT WERDEN HVERG (2004)

Heimvertragsgesetz

geregelt in **§§ 27b bis 27i KSchG**

Warum ist es zu einem Heimvertragsgesetz gekommen?

- ▶ Oftmals fehlende gleiche Augenhöhe beim Verhältnis zwischen Heimbewohner und Heimbetreiber
- ▶ Oftmals fehlende Verträge im Zusammenhang mit Aufnahmen in Pflegeheime
- ▶ Für bestehende Heimverträge gab es keine einheitlichen Standards

Heimvertragsgesetz

regelt:

- ▶ Verträge zwischen Heimträgern und Heimbewohnern
- ▶ Inhalt und Form von Heimverträgen
- ▶ bis wann ein schriftlicher Heimvertrag vorliegen muss
- ▶ Recht des Heimbewohners auf Namhaftmachung einer Vertrauensperson
- ▶ Umgang mit der Verletzung von vertraglichen Pflichten
- ▶ nicht zulässige Klauseln
- ▶ Kündigung durch Heimbewohner oder Heimträger

2. Erwachsenenschutzgesetz

2. ERWSCHG (2018)

2. Erwachsenenschutzgesetz

Ausgangssituation

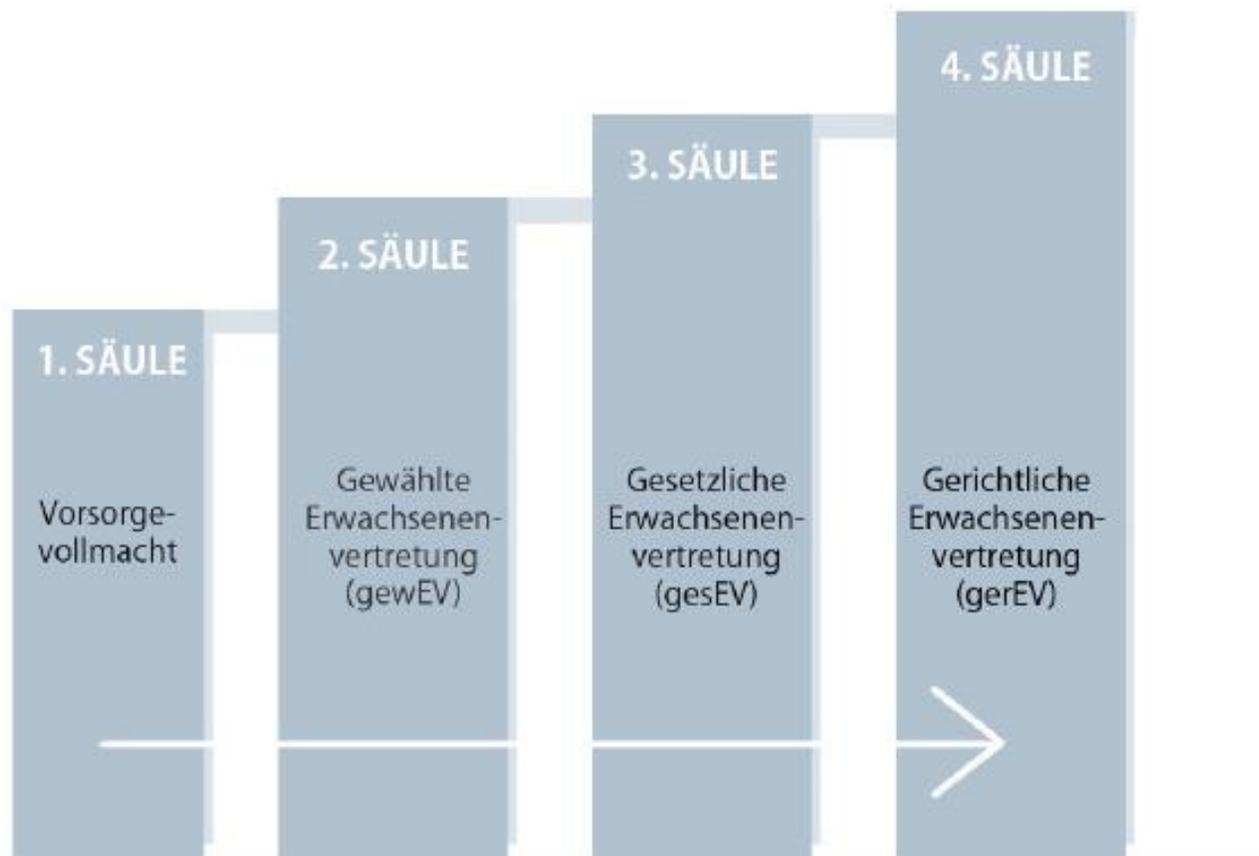
- ▶ Zahl der Sachwalterschaften hat sich zwischen 2003 und 2016 nahezu verdoppelt (von 30.000 auf 60.000)
- ▶ Mangel an Sachwaltern
- ▶ wenig bekannte Alternativen
- ▶ Umsetzung des UN-Übereinkommens über die Rechte von Menschen mit Behinderung

2. Erwachsenenschutzgesetz

Ziel

- ▶ **Volljährigen Personen** mit eingeschränkter Entscheidungsfähigkeit so lange als möglich zu unterstützen und nicht über sie zu entscheiden
- ▶ Mehr Autonomie, Selbstbestimmung und Entscheidungsfreiheit für die betroffenen Personen
- ▶ Keine Vertretungsart führt zum automatischen Verlust der Handlungsfähigkeit der betroffenen volljährigen Person

4 Säulen der Erwachsenenvertretung



2. Erwachsenenschutzgesetz

Vorsorgevollmacht

- ▶ Die betroffene Person sorgt solange sie voll geschäfts- und entscheidungsfähig für den “**Vorsorgefall**” (Verlust der Entscheidungsfähigkeit) vor
- ▶ **schriftlich** beim Notar, Rechtsanwalt oder einen Erwachsenenschutzverein
- ▶ Eintragung ins ÖZVV
- ▶ **Unbefristet** gültig, da selbst von der betroffenen Person bestimmt
- ▶ Gerichtliche Kontrolle nur in Ausnahmefällen (z.B. Wohnortveränderung ins Ausland)
- ▶ Es ist ratsam zumindest den Bevollmächtigten und den Hausarzt über das Vorliegen einer Vorsorgevollmacht zu informieren

2. Erwachsenenschutzgesetz

Gewählte Erwachsenenvertretung

- ▶ **Auch noch möglich, wenn die betroffene Person nicht mehr voll entscheidungsfähig** ist
- ▶ Die Tragweite der Bevollmächtigung muss dem Vollmachtgeber zumindest in Grundzügen bewusst sein
- ▶ Wirkungsbereich wird vom Vollmachtgeber bestimmt
- ▶ **Schriftliche Vereinbarung** zwischen Vollmachtsgeber und Bevollmächtigten vor Notar, Rechtsanwalt oder Erwachsenenschutzverein
- ▶ Eintragung ins ÖZVV
- ▶ **Unbefristet** gültig, da selbst von der betroffenen Person bestimmt
- ▶ Gerichtliche Kontrolle erfolgt jährlich in Form einer Gesamtbetrachtung der Lebenssituation der betroffenen Person (Gesundheit, soz. Kontakte, Wohnsitz...)

2. Erwachsenenschutzgesetz

Gesetzliche Erwachsenenschutzvertretung

- ▶ Für Personen mit **eingeschränkter Entscheidungsfähigkeit**
- ▶ Möglichkeit zur umfangreichen Vertretung durch Angehörige
- ▶ Der **Betroffene kann** gegen die Eintragung ins ÖZVV **widersprechen**
- ▶ Eintragung im ÖZVV durch Notar, Rechtsanwalt oder Erwachsenenschutzverein
- ▶ **Befristung** der maximal 3 Jahren (Erneuerung möglich)
- ▶ Gerichtliche Kontrolle

2. Erwachsenenschutzgesetz

Gerichtliche Erwachsenenschutzvertretung

- ▶ Ist auf bestimmte Vertretungshandlungen beschränkt
- ▶ Als **ultima ratio** gedacht
- ▶ Zur Abwehr einer ernsten und erheblichen Gefahr für betroffene Personen (z.B. Genehmigungsvorbehalt – RG bis zur Genehmigung durch den gerichtlichen Erwachsenenschutzvertreter schwebend unwirksam)
- ▶ **Befristung** auf max. 3 Jahre
- ▶ Gerichtliche Kontrolle

2. Erwachsenenschutzgesetz

Fremdbestimmung ist für bestimmte Entscheidungen ausgeschlossen:

- ▶ Testament
- ▶ Patientenverfügung
- ▶ Vorsorgevollmacht
- ▶ Eheschließung
- ▶ Adoption eines Kindes
- ▶ Vaterschaftsanerkennung

2. Erwachsenenschutzgesetz

Clearing

- ▶ Anstelle des psychiatrischen Gutachtens aus dem alten Sachwalterrecht tritt eine „**Gesamtbetrachtung der Lebenssituation der betroffenen Person**“ durch den örtlich zuständigen Erwachsenenschutzverein
- ▶ Auftrag wird durch das Gericht erteilt
- ▶ verpflichtend
- ▶ dient als Entscheidungsgrundlage für die Frage der Notwendigkeit eines gerichtlichen Erwachsenenschutzvertreters

2. Erwachsenenschutzgesetz

Medizinische Behandlung

Solange die betroffene Person selbst entscheidungsfähig ist, muss der behandelnde Arzt von der betroffenen Person die Zustimmung einholen

Betroffene Person muss verstehen worum es geht

Wenn die betroffene Person nicht (mehr) entscheidungsfähig ist, ist ein „**Unterstützterkreis**“ einzuberufen (z.B. Angehörige, Pflegefachleute, Vertrauenspersonen):

- ▶ Sollen der betroffenen Person erklären, worum es geht und
- ▶ nach Möglichkeit hat die betroffene Person eine eigene Entscheidung zu treffen
- ▶ wenn die Entscheidungsfähigkeit nicht (mehr) gegeben ist, muss der Vertreter entscheiden oder das das Gericht einen bestellen
- ▶ Ausnahme bei Gefahr im Verzug

Heimaufenthaltsgesetz

HEIMAUFG (2004)

Heimaufenthaltsgesetz

Regelungsgegenstand

Zulässigkeit freiheitsbeschränkender Maßnahmen

Personenkreis

Menschen mit intellektueller Beeinträchtigung oder psychischer Erkrankung, die in Alten- und Pflegeheimen betreut werden

Heimaufenthaltsgesetz

Voraussetzung für die Zulässigkeit einer Freiheitsbeschränkung (FHB)

- ▶ Person muss intellektuell beeinträchtigt oder psychisch krank sein
- ▶ Vorliegen einer ernsten, erheblichen und aktuellen Selbst- oder Fremdgefährdung
- ▶ Freiheitsbeschränkung muss angemessen, geeignet und unerlässlich zur Gefahrenabwehr sein
- ▶ Keine andere schonendere, pflegerische, betreuerische oder organisatorische Maßnahme oder Alternative
- ▶ Zulässig nur unter Einhaltung fachgerechter Standards und der größtmöglichen Schonung der betroffenen Person

ALLE Punkte müssen gleichzeitig vorliegen und dokumentiert sein

Heimaufenthaltsgesetz

Freiheitsbeschränkung (FHB)

Es wird einer Person durch verschiedene Maßnahmen unmöglich gemacht, sich frei zu bewegen

Das Heimaufenthaltsgesetz kennt:

- ▶ Elektronische FHB
- ▶ Mechanische FHB
- ▶ FHB durch Medikamente
- ▶ Anordnung oder Androhung einer Maßnahme

Heimaufenthaltsgesetz

Freiheitsbeschränkung vs. Freiheitsentziehung

FHB erfolgt ohne oder gegen den Willen der Person

FHE erfolgt mit Zustimmung der einsichtigen und urteilsfähigen Person
(verstehen der Konsequenzen)

Dokumentationspflicht

muss der Bewohnervertretung gemeldet werden

Heimaufenthaltsgesetz

Anordnung einer freiheitsbeschränkenden Maßnahme

- ▶ Arzt oder diplomiertes Pflegepersonal
- ▶ Betroffene Person ist in geeigneter Art und Weise über Grund, Art, Beginn und voraussichtliches Ende zu informieren und aufzuklären
- ▶ In der **Pflegedokumentation** schriftlich festzuhalten
- ▶ Verständigung vom **gesetzlichen Vertreter**
- ▶ „**Meldung**“ an die Bewohnervertretung

Heimaufenthaltsgesetz

Dauer der FHB

- ▶ FHB länger als 48 Stunden
- ▶ oder
- ▶ Wiederholt gesetzte FHB

Für eine solche Maßnahme muss ein ärztliches Dokument im Pflegeheim aufliegen = Bestätigung der Beeinträchtigung und einer vorliegenden Selbst- und Fremdgefährdung

Aufhebung der FHB

Wenn eine der Voraussetzungen lt. HeimaufG nicht mehr vorliegt

= FHB unverzüglich aufzuheben oder

= die FHB wird mittels Gerichtsentscheidung für unzulässig erklärt

Heimaufenthaltsgesetz

Bewohnervertretung

- ▶ Ist bei Gericht und den Einrichtungen namhaft zu machen
- ▶ Alle „Meldungen“ können vor Ort überprüft werden (Gespräche mit Bewohnern und anderen Personen, Einsicht in Pflegedokumente, regen Alternativen an)
- ▶ Kann Einrichtungen unangemeldet aufsuchen
- ▶ Kann beim Bezirksgericht die Überprüfung der Zulässigkeit einer FHB beantragen

Datenschutz im Zusammenhang mit HBW

Umgang mit HeimbewohnerInnen-Daten

Personenbezogene Daten

Informationen zu einer Person, die sie identifizieren oder identifizierbar machen

z.B. Name, Adresse, IBAN,
Telefonnummer,
Sozialversicherungsnummer

Sensible Daten

Personenbezogene Daten, die Rückschlüsse auf rassische oder ethnische Herkunft, auf politische Meinung, auf religiöse oder weltanschauliche Überzeugung oder auf Gewerkschaftszugehörigkeit zulassen, weiters die Verarbeitung von biometrischen oder genetischen Daten, die zur eindeutigen Zuordnung einer Person geeignet sind;

Umgang mit Daten von HeimbewohnerInnen

Verarbeitung personenbezogener Daten

- ▶ Aufgrund gesetzlicher Vorgaben: Alle personenbezogenen Daten, die zur Betreuung und Pflege der Bewohner von Bedeutung sind und benötigt werden. Lt. K-HG handelt es sich um „klientenbezogene Daten“
- ▶ Aufgrund vertraglicher und vorvertraglicher Pflichten, die sich aufgrund des Abschlusses eines Heimvertrages ergeben
- ▶ Für alle anderen personenbezogenen und sensiblen Daten ist eine Einwilligung der betroffenen Person erforderlich

Umgang mit Daten von HeimbewohnerInnen

Was versteht man unter Verarbeitung?

z.B. erfassen, abgleichen, abfragen, ändern, weiterleiten, erheben, bereitstellen, einschränken, löschen oder vernichten aller personenbezogenen Daten rund um jede/n HeimbewohnerIn

Welche Daten von HeimbewohnerInnen werden erfasst?

z.B. Namen, Einkommen, Sozialversicherungsnummer, Religionsbekenntnis, biografische Daten, Gesundheitsdaten

Umgang mit Daten von HeimbewohnerInnen

Datenerfassung auf Grundlage des Heimvertrages oder Gesetzes

- ▶ Gesundheitsdaten und Befunde
- ▶ Rezeptgebührenbefreiung
- ▶ Wunddokumentation

Datenerfassung für die eine Zustimmung erforderlich ist

- ▶ Aushang zum Geburtstages eines HBW mit Name und Foto
- ▶ Verwendung eines Fotos von einer Gratulation zum Geburtstag durch den Bürgermeister
- ▶ Foto eines HBW von der Weihnachtsfeier in der Heimzeitung

Abschnitt 4

MITARBEITERINNEN

Kärntner Gemeindemitarbeitergesetz (K-GMG)

Wichtige Dienstpflichten

- ▶ Allgemeine Dienstpflichten
- ▶ Verbot der Geschenkkannahme
- ▶ Weisungsbindung
- ▶ Erhaltung der Dienstfähigkeit und ärztliche Untersuchung
- ▶ Verbot der Nebenbeschäftigung
- ▶ Einhaltung des Dienstweges
- ▶ Meldepflichten

Wichtige Dienstrechte

- ▶ Erholungsurlaub
- ▶ Sonderurlaub
- ▶ Karenzurlaub
- ▶ Pflegefreistellung
- ▶ Pflegekarenz/Pflegezeit
- ▶ Familienhospiz
- ▶ Dienstbefreiung bei Kuraufenthalt
- ▶ Bildungskarenz
- ▶ Abschluss einer betrieblichen Kollektivversicherung
- ▶ Bezug

Gesundheits- und Krankenpflegegesetz

GUKG 1997

Gesundheits- und Krankenpflegegesetz

regelt 3 Berufsgruppen:

- ▶ Pflegeassistent (PA)
- ▶ Pflegefachassistent (PFA)
- ▶ Gesundheits- und KrankenpflegerIn

Gesundheits- und Krankenpflegegesetz

Pflegeassistenten

- ▶ 1 Jahr Ausbildung an Pflegeschule (1600 Stunden)
- ▶ Berufsbegleitende Ausbildung möglich
- ▶ Keine Selbstständigkeit als PA möglich
- ▶ Fortbildungsverpflichtung (40 Stunden in 5 Jahren)
- ▶ Registrierungspflicht ab 1.1.2018

Gesundheits- und Krankenpflegegesetz

Tätigkeiten der Pflegeassistenz

- ▶ Mitwirkung am Pflegeassessment
- ▶ Beobachtung des Gesundheitszustandes
- ▶ Durchführung übertragener Pflegemaßnahmen
- ▶ Information, Kommunikation und Begleitung
- ▶ Handeln in Notfällen
- ▶ Mitwirkung an Diagnostik und Therapie
- ▶ Mitwirkung an der praktischen Ausbildung zum PA

Die Tätigkeiten unterliegen der Anordnung und Aufsicht der/des DGKP

Gesundheits- und Krankenpflegegesetz

Pflegefachassistenz

- ▶ 2 Jahr Ausbildung an Pflegeschule (3200 Stunden)
- ▶ Berufsbegleitende Ausbildung möglich
- ▶ Keine Selbstständigkeit möglich
- ▶ Fortbildungsverpflichtung (40 Stunden in 5 Jahren)
- ▶ Registrierungspflicht seit 1.1.2018

Gesundheits- und Krankenpflegegesetz

Tätigkeiten der Pflegefachassistenz

Eigenverantwortliche Durchführung pflegerischer Maßnahmen

- ▶ Mitwirkung am Pflegeassessment
- ▶ Beobachtung des Gesundheitszustandes
- ▶ Durchführung übertragener Pflegemaßnahmen
- ▶ Handeln in Notfällen
- ▶ Mitwirkung bei Therapie und Diagnostik
- ▶ Information, Kommunikation und Begleitung
- ▶ Mitwirkung an der praktischen Ausbildung zum PA

Die Tätigkeiten unterliegen der Anordnung der/des DGKP

Gesundheits- und Krankenpflegegesetz

Gehobener Dienst für Gesundheits- und Krankenpflege

- ▶ 3 Jahre FH Bachelorstudium (4500 Stunden)
- ▶ Dienstverhältnis oder freiberufliche Tätigkeitsausübung möglich
- ▶ Fortbildungsverpflichtung (60 Stunden in 5 Jahren)
- ▶ Registrierungspflicht ab 1.11.2018

Gesundheits- und Krankenpflegegesetz

Berufsbild des/der DGKP

Verantwortung für mittelbare und unmittelbare Pflege von Menschen

Trägt gesundheitsfördernde, präventive, kurative und rehabilitative Kompetenzen

Entwicklung, Organisation und Implementierung von Strategien, Konzepten und Programmen zur Stärkung der Gesundheitskompetenz

Gesundheits- und Krankenpflegegesetz

Kompetenzbereiche des/der DGKP

- ▶ Pflegerische Kernkompetenzen
- ▶ Kompetenz bei Notfällen
- ▶ Kompetenz bei medizinischer Diagnostik und Therapie
- ▶ Kompetenzen im multiprofessionellen Versorgungsteam
- ▶ Spezialisierungen

Gesundheits- und Krankenpflegegesetz

Berufspflichten

Pflegedokumentationspflicht für PA, PFA und DGKP

Inhalt: Pflegeanamnese, Pflegediagnose, Pflegeplanung und Pflegemaßnahmen

Recht auf Einsicht in die Pflegedokumentation auf Verlangen (gegen Kostenersatz):

Betroffene Person; gesetzlicher Vertreter; Personen, die von der betroffenen Person bevollmächtigt wurden

Gesundheits- und Krankenpflegegesetz

Verschwiegenheitspflicht

über alle in Ausübung des Berufes anvertrauten oder bekannt gewordenen Geheimnisse

Ausnahmetatbestände:

- ▶ Entbindung
- ▶ aus Gründen der öffentlichen Sicherheit
- ▶ zur Verhinderung strafbarer Handlungen
- ▶ zum Schutz von Rechten Dritter
- ▶ Anzeigepflicht

Gesundheits- und Krankenpflegegesetz

Anzeigepflicht an Kriminalpolizei oder Staatsanwaltschaft

Bei begründetem Verdacht auf Vorliegen einer strafbaren Handlung in Ausübung der beruflichen Tätigkeit

z.B.

- ▶ Tod, schwerer Körperverletzung, Vergewaltigung,
- ▶ misshandeln, quälen oder vernachlässigen von wegen Gebrechlichkeit, Krankheit oder geistiger Behinderung wehrloser Volljähriger

Ausnahme von der Anzeigepflicht:

nachweisliche Meldung an den Dienstgeber

gegen den Willen des handlungsfähigen pflegebedürftigen Menschen

Gesundheits- und Krankenpflegegesetz

Auskunftspflicht

iBa die von ihnen gesetzten gesundheits- und krankenpflegerischen Maßnahmen an:

- ▶ Pflegebedürftigen Menschen
- ▶ Gesetzlichen Vertreter
- ▶ Personen, die von der betroffenen Person auskunftsberechtigt angegeben wurden

Gesundheits- und Krankenpflegegesetz

Gesundheitsberuferegister

seit 1.7.2018 ist die Registrierung für Angehörige der Gesundheits- und Krankenpflegeberufe zur Ausübung eines Gesundheitsberufs Voraussetzung

Achtung: Aufgrund der Cov-SARS 19 Pandemie gibt es bis zum 31.12.2021 die Möglichkeit der Ausübung der ohne Eintragung ins GBR (BGBl I Nr. 49/2021)

(<https://gbr-public.ehealth.gv.at/>)

Gesundheits- und Krankenpflegegesetz

Wozu dient die Eintragung ins Gesundheitsberuferegister?

Voraussetzung für die rechtmäßige Ausübung eines der Berufe lt. GuKG

Vorteile der Eintragung

- ▶ Einsehbarkeit der beruflichen Qualifikation
- ▶ Qualitätssicherung
- ▶ Transparenz
- ▶ Patientensicherheit

Gesundheits- und Krankenpflegegesetz

Folgende Daten sind im öffentlichen Register einsehbar:

- ▶ Vor- und Familienname
- ▶ Akademische Grade
- ▶ Geschlecht
- ▶ Berufs- und Ausbildungsbezeichnung
- ▶ Art der Berufsausübung
- ▶ Eintragungsnummer und Tag der Registrierung
- ▶ Gültigkeitsdatum der Registrierung
- ▶ Ruhen der Registrierung

Freiwillige Angaben:

Fremdsprachenkenntnisse, Arbeitsschwerpunkte, absolvierte Aus-, Weiter-, Fort- und Sonderausbildungen, berufsbezogene Telefonnummer, Mailadresse, Homepage,

Gesundheits- und Krankenpflegegesetz

Registrierungsbehörde Arbeiterkammer

- ▶ Für AK-Mitglieder (Angestellte, Karenzierte, Arbeitslose und Arbeitssuchende)
- ▶ PA und PFA BerufseinsteigerInnen
- ▶ Absolventinnen der GuK-Schulen

(<https://www.arbeiterkammer.at/gbr>)

Registrierungsbehörde

Gesundheit Österreich GmbH

Für alle FH-AbsolventInnen

Für BerufseinsteigerInnen (außer PA und PFA)

Für überwiegend freiberuflich Tätige und Berufsangehörige, die keine AK-Mitglieder sind

(<https://gbr.goeg.at/>)

Kärntner Sozialbetreuungsberufegesetz

K-SBBG (2007)

Kärntner Sozialbetreuungsberufegesetz

Regelt 3 Berufsbilder:

- ▶ Heimhilfe
- ▶ Fachsozialbetreuer
- ▶ Diplomsozialbetreuer

Kärntner Sozialbetreuungsberufegesetz

HeimhelferIn

Unterstützung von betreuungsbedürftigen Menschen, alten Menschen, gesundheitlich Beeinträchtigten oder von Menschen in schwierigen sozialen Lagen bei Aufgaben des täglichen Lebens

z.B.

Unterstützung bei der Einnahme von Mahlzeiten

Förderung sozialer Kontakte

Hygienische Maßnahmen

Unterstützung von Pflegepersonen

Unterstützung bei der Basisversorgung

Kärntner Sozialbetreuungsberufegesetz

HeimhelferIn

Ausbildung:

200 Unterrichtseinheiten + 200 Std. Praktika

Fortbildung:

In 2 Jahren mindestens 16 Stunden (Vorgaben lt. VO der LReg)

Kärntner Sozialbetreuungsberufegesetz

FachsozialbetreuerIn

Mitgestaltung der Lebenswelt von Menschen, die aufgrund von Alter, Behinderung oder anderen schwierigen Lebenssituationen benachteiligt sind

Aufgaben:

Begleitung, Unterstützung und Hilfe in Bezug auf Daseinsgestaltung, Alltagsbewältigung und Sinnfindung

Bedarfsorientiert

Einzel- oder Gruppenarbeit

Eingehen auf körperliche, soziale, seelische und geistige Bedürfnisse und Ressourcen

Hilfe zur Wiederherstellung , Erhaltung und Förderung von Fähigkeiten

Kärntner Sozialbetreuungsberufegesetz

Fachsozialbetreuer

Ausbildung

Theoretische Ausbildung umfasst 1200 UE über mindestens 2 Jahre
(inkl. Ausbildung zu HH) + 1200 Std. Praktika

Ausbildung zum PA nach dem GuKG ist integrierter Bestandteil der Ausbildung zum FSB

Fortbildung

In 2 Jahren mindestens 32 Stunden (Vorgaben lt. VO der LReg)

Kärntner Sozialbetreuungsberufegesetz

DiplomsozialbetreuerIn

Aufgabengebiet des FSB

aber höhere Selbstständigkeit und Eigenverantwortlichkeit in den Bereichen der Betreuung

Konzeptive und planerische Aufgaben hinsichtlich der Gestaltung der Betreuungsarbeit

Koordination und fachliche Anleitung von Mitarbeitern in Bezug auf Sozialbetreuung

Kärntner Sozialbetreuungsberufegesetz

DiplomsozialbetreuerIn

Ertellen spezieller Animationsprogramme für Kleingruppen und Einzelpersonen (z.B. zur Förderung der Hirnleistungsfähigkeit, zur Förderung motorischer Fähigkeiten)

Einsatz methodischer Kompetenzen, v.a in Bezug auf Validation, Kinesthetik und Biografiearbeit

Kärntner Sozialbetreuungsberufegesetz

DiplomsozialbetreuerIn

Ausbildung:

Mind. 3-jähriger Ausbildungslehrgang an einer Schule

1800 UE theoretische Ausbildung (inkl. HH und FSB-Ausbildung)

1800 Std. Praktika

Fortbildung:

In 2 Jahren mindestens 32 Stunden (Vorgaben lt. VO der LReg)

Berufsberechtigung:

Erfolgt durch Anzeige bei der LReg

Differenzierung zwischen

Pflege

Fällt in Gesetzgebung und Vollziehung dem Bund zu

Bundesgesetz: GuKG

Zielt auf Gesundheit und Gesunderhaltung ab

Wird durch ärztliche Tätigkeit unterstützt

Betreuung

Fällt in Gesetzgebung und Vollziehung den Ländern zu

Landesgesetz: K-SBBG

Zielt auf soziale Betreuung, auf Unterstützung in besonderen Lebenssituationen und auf Altenbetreuung ab

Berufsausübung im Rahmen der Dienstleistungsfreiheit

Fachliche Qualifikationen und Voraussetzungen von Bürgern der europäischen Union wird in Kärnten nach den Maßstäben der Kärntner Berufsqualifikationsanerkennungsgesetz (K-BQAG) geprüft

Umgang mit MitarbeiterInnendaten

Ziel

Schutz der MitarbeiterInnen im Zusammenhang mit der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten durch den Dienstgeber

Dienstgeber dürfen nur jene personenbezogenen Daten ihrer MitarbeiterInnen verarbeiten, für die es eine datenschutzrechtliche Grundlage gibt (Rechtmäßigkeit)

Dienstgeber haben geeignete technische und organisatorische Maßnahmen zu setzen und sicherzustellen, dass der Umgang mit diesen Daten gesetzeskonform erfolgt

Umgang mit MitarbeiterInnendaten

Gründe für die Rechtmäßigkeit der Verarbeitung personenbezogener (pb) Daten

1. Verarbeitung pb Daten auf Basis einer **Einwilligung** für einen bestimmten Zweck (z.B. Veröffentlichung von Mitarbeiterfotos auf der Homepage)
2. Verarbeitung pb Daten zur Erfüllung eines Vertrages, deren Vertragspartner die betroffene Person ist (z.B. Dienstvertrag) bzw. im Zuge der Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen, die auf Anfragen der betroffenen Person erfolgt (z.B. Bewerbung)

Umgang mit MitarbeiterInnendaten

3. Verarbeitung pb Daten zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung, der der Dienstgeber unterliegt (z.B. ÖGK, bvaeb, AKL)
4. Verarbeitung pb Daten zum Schutz lebenswichtiger Interessen des Mitarbeiters oder einer anderen natürlichen Person (z.B. Rettung)
5. Verarbeitung pb Daten zur Wahrung einer Aufgabe, die im öffentlichen Interesse liegt oder in Ausübung öffentlicher Gewalt erfolgt (z.B. Polizei)
6. Verarbeitung pb Daten dienen zur Wahrung berechtigter Interessen des Verarbeiters oder einer dritten Person, sofern nicht die Interessen der betroffenen Person den Schutz pb Daten erfordern, insbesondere, wenn es sich bei der betroffenen Person um ein Kind handelt

Abschnitt 5

AUFSICHT UND KONTROLLE

Aufsicht und Kontrolle

Heimaufsicht

Pflegeheime unterliegen der Aufsicht der Landesregierung, diese erfolgen

- ▶ regelmäßig an Ort und Stelle
- ▶ mit oder ohne vorherige Anmeldung
- ▶ Zutritt zu gewähren
- ▶ Einsicht in Verträge
- ▶ erforderliche Auskünfte zu erteilen

Beseitigung festgestellter Mängel sind mit Bescheid anzuordnen

Aufsicht und Kontrolle

Pflegeanwaltschaft

- ▶ Unabhängige Einrichtung des Landes Kärnten
- ▶ Für Beschwerden von Heimbewohnern, Angehörigen oder gesetzlichen Vertretern im Zusammenhang mit der Unterbringung oder Versorgung in einem Pflegeheim
- ▶ K-PPAG

Aufsicht und Kontrolle

Bewohnervertretung

- ▶ Im Auftrag des Justizministeriums
- ▶ Überprüfung von freiheitsbeschränkenden Maßnahmen
- ▶ HeimAufG

Aufsicht und Kontrolle

Volksanwaltschaft

- ▶ Präventive Menschenrechtskontrolle in Pflegeheimen
- ▶ Behauptete Menschenrechtsverletzung in Pflegeheimen
- ▶ Kontrolle von Orten der Freiheitsbeschränkung
- ▶ Berichte an NR und LT
- ▶ Empfehlung an die Einrichtung und an die Aufsichtsbehörde

Abschnitt 6

COVID-19 PANDEMIE

Coronavirus SARS-CoV2

- ▶ 11. März 2020 wurde der Covid-19 Ausbruch von der WHO zur Pandemie erklärt
- ▶ Aufnahmen von SARS-CoV2 in das EpiG und den damit verbundenen Maßnahmen zur Eindämmung einer Pandemie (z.B. Meldepflicht und Quarantäne)
- ▶ Covid-19 MaßnahmenG und zahlreiche Durchführungsverordnungen (z.B. 2. CoV-19 ÖffnungsVO, 7. Novelle zur 2. CoV-19 Öffnungsverordnung, 2. CoV-19 MaßnahmenVO, 2. Novelle zur 2. CoV-19 MaßnahmenVO)
- ▶ Viele verschriftlichte „Empfehlungen“ des BM für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz (z.B. Empfehlung zu CoV-19 Schutzmaßnahmen für Pflege und Betreuung in teil-stationären Einrichtungen und der mobilen Pflege)

Coronavirus SARS-CoV2

3. CoV-19 MaßnahmenVO inkl. dazugehöriger aktueller Novelle

- ▶ Betreten von Pflegeheimen durch Besucher (2-G Nachweis, Ausnahme: Palliativ- und Hospizbegleitung), Registrierung, Besuchermanagement, FFP2 Maskenpflicht)
- ▶ Betreten von Pflegeheimen durch externe Dienstleister
- ▶ Neuaufnahme von Bewohnern (2,5-G Nachweis)
- ▶ Testen von Bewohnern (1x Woche)
- ▶ Testen von Bewohnern beim Verlassen des Pflegeheimes (alle 3 Tage)
- ▶ Betreten von Pflegeheimen durch Mitarbeiter (2-G Nachweis + FFP2 Maske oder gültiger PCR-Test + FFP2 Maske)

Coronavirus SARS-CoV2

3. CoV-19 MaßnahmenVO inkl. dazugehöriger aktueller Novelle

Nachweis einer geringen epidemiologischen Gefahr durch:

1 G Nachweis:

- ▶ 2. von 2 Impfungen, zwischen 1. und 2. Impfung mind. 2 Wochen + ab der 2. Impfung max. 270 Tage
- ▶ 1 von 1 Impfung, mind. 22 Tage nach der Impfung, für max. 270 Tage
- ▶ Krank (mind 21 Tage vor der Impfung pos. PCR Test oder Nachweis über neutralisierende Antikörper) und 1 Impfung gilt max. für 270 Tage nach der Impfung
- ▶ Boosterimpfung zwischen dem 120. und 270. Tag nach der 2. Impfung oder mind. 14 Tage bei 1 von 1 Impfung

Coronavirus SARS-CoV2

3. CoV-19 MaßnahmenVO inkl. dazugehöriger aktueller Novelle

Nachweis einer geringen epidemiologischen Gefahr durch:

2 G Nachweis:

- ▶ Impfnachweis oder
- ▶ Genesungsnachweis oder ärztliche Bestätigung einer Infektion, die molekularbiologisch bestätigt wurde, max. 180 Tage
- ▶ Absonderungsbescheid, max. 180 Tage ab PCR Testung

2,5 G Nachweis:

- ▶ Impfnachweis oder
- ▶ Genesungsnachweis oder ärztliche Bestätigung einer Infektion, die molekularbiologisch bestätigt wurde, max. 180 Tage
- ▶ Absonderungsbescheid, max. 180 Tage ab PCR Testung
- ▶ PCR Test für max. 72 Stunden

Coronavirus SARS-CoV2

3. CoV-19 MaßnahmenVO inkl. dazugehöriger aktueller Novelle

Nachweis einer geringen epidemiologischen Gefahr durch:

3 G Nachweis:

- ▶ Impfnachweis
- ▶ Genesungsnachweis
- ▶ Antigentest von befugter Stelle für max. 24 Stunden
- ▶ PCR Test von befugter Stelle für max. 72 Stunden

Coronavirus SARS-CoV2

3. CoV-19 MaßnahmenVO inkl. dazugehöriger aktueller Novelle

Pflegeheimbetreiber hat

CoV-19 Beaufragten zu bestellen und

CoV-19 Präventionskonzept auszuarbeiten und umzusetzen

- ▶ Vorgaben zur Mitarbeiterschulung iBa privates und berufliches Risikoverhalten (verpflichtende Dokumentation der Schulung)
- ▶ Vorgaben für Betretungen durch externe Dienstleister
- ▶ Spezifische Regelungen für Bewohner, welche die gesetzliche Vorgaben nicht einhalten können
- ▶ Regelungen zur Besuchssteuerung
- ▶ Vorgaben zur Abwicklung von Screeningprogrammen nach §5a EpiG
- ▶ Regelungen über Aufnahme und Wiederaufnahme von pos. Bewohner
- ▶ Regelungen über Vorkehrungen zur Durchführung von Quarantänemaßnahmen
- ▶ Zeitliche und organisatorische Vorgaben hinsichtlich der Bewohnertestungen (fixe Termine und regelmäßige Abstände)

Fragen?



Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit

MAG. DANIELA LEITNER-KUSCHNIG